

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementspreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) M. 1,50.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands
Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen:
Für die dreigespaltene Beitzelle oder deren Raum 30 A
für Versammlungsanzeigen 10 A pro Zeile.

Achtstundentag und Lohnregulierung.

Es sind nun bald 30 Jahre her, daß sich ein Internationaler Arbeiterkongress in Paris (14. bis 20. Juli 1889) mit der Frage der Verkürzung der Arbeitszeit auf täglich 8 Stunden beschäftigte und beschloß, diese Forderung an die öffentlichen Gewalten zu richten. Das ist auch geschehen. Die Angelegenheit ist von den Arbeitervertretern in den Parlamenten verschiedener Staaten wiederholt zur Sprache gebracht und bei jeder Maisfeier ist die Forderung immer neu bekräftigt. Wenn die Bewegung ihr Ziel trotzdem noch nicht erreichte, so lag das an verschiedenen Umständen, vor allem aber daran, weil der politische Einfluß der Arbeiterklasse noch nirgends stark genug war, die Forderung durchzusetzen. Was seitdem am Arbeitstag verkürzt wurde, ist der Erfolg der Gewerkschaftsbewegung. Wo diese stark genug war, zielte sie auch darauf ab, eine möglichst weitgehende Verkürzung der Arbeitszeit zu erringen. Die Dauer des Arbeitstages ist dadurch von Industrie zu Industrie, von Gewerbe zu Gewerbe kürzer geworden, ohne indessen den Achtstundentag in nennenswertem Umfang zu erreichen. Während des Krieges gewann es den Anschein, als ob die Erfüllung der Forderung in weitere Ferne gerückt werden sollte; denn der Arbeitstag wurde fast allwärts übermäßig verlängert. Mit dem Zusammenbruch des Weltkrieges erlangte jedoch die Frage der Arbeitszeitverkürzung eine andere Bedeutung als bisher. Sie lag nun nicht mehr bloß im Interesse der Arbeiter, sondern im Interesse der Allgemeinheit. Millionen Hände wurden oder werden in der aller nächsten Zeit frei. Sollten sie nun müßig ruhen, während eine Minderheit übermäßig angestrengt schafft? Das ging nicht an. Daher die allgemeine Herabminderung der Arbeitszeit auf 8 Stunden.

Der Achtstundentag beruht auf einer Vereinbarung der Arbeitgeberorganisationen mit den Gewerkschaften vom 15. November 1918. Diese Vereinbarung ist auch von der neuen Reichsregierung gezeichnet und ist bindend für das Baugewerbe. Bis spätestens am 1. Januar 1919 wird eine Verordnung seitens der Reichsregierung über den achtstündigen Normalarbeitstag in Kraft treten. Allein es kommt bei alledem doch darauf an, daß die Arbeiter darüber wachen, daß der Achtstundentag allwärts durchgeführt und innegehalten wird, wenn die Tageshelle wieder ein längeres Arbeiten zuläßt. Vorläufig ist ja im Baugewerbe der Arbeitstag der Tageshelle entsprechend meist allwärts kürzer als 8 Stunden. Die Sicherung der achtstündigen täglichen Arbeitszeit muß eine der hervorragendsten Aufgaben unserer Verbandszahlstellen sein!

Nun bestimmt die Vereinbarung vom 15. November 1918 auch: „Verdienstschmälerungen aus Anlaß dieser Verkürzung der Arbeitszeit dürfen nicht stattfinden.“ Das bedeutet für das Baugewerbe, daß der Sommertagsverdienst für 9, 10 oder mehr Stunden Arbeit jetzt bei 8 Stunden Arbeit gezahlt werden soll. Hier sehen nun die Fraktionen des Vorstandes des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe wieder ein, wie sich das aus dem Bericht über die zentralen Verhandlungen in voriger Nummer des „Zimmerer“ ergibt. Die Gewerkschaftsvertreter haben die durchsichtigen Zumutungen, die getroffenen Vereinbarungen zumungunsten der Arbeiter zu durchbrechen, abgelehnt und es muß erwartet werden, daß man sich nirgends darauf einläßt, sondern daran festhält, daß für die achtstündige Arbeitszeit der Tagelohn für die tägliche Sommerarbeitszeit gezahlt wird, so wie es bereits an einer Reihe von Orten geschieht. Wo sich die Arbeitgeber weigern, diesen Vereinbarungen nachzukommen, mache man an den Zentralvorstand unseres Verbandes Mitteilung.*

* Auf Grund der Vereinbarungen vom 15. November ist zur Entscheidung von Streitigkeiten aus der Vereinbarung ein Zentralausschuß auf paritätischer Grundlage eingesetzt. An diesen hat sich der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe gewandt. Wie uns kurz vor Redaktionsschluss telephonisch aus Berlin mitgeteilt wird, hat dieser Zentralausschuß in der Streitfrage über den Termin für die Umrechnung der Stundenlöhne im Baugewerbe entschieden: Die Umrechnung der

Gewinn, die Arbeitgeber werden, wie es ihre Gewohnheit ist, ihr Klagegeld über die „Bohnschraube“ anstimmen. In solchen Fällen sind sie aber auf ihre Profitschraube zu verweisen. Sie haben während des Krieges ihren Unternehmerprofit auf 50 pSt. des Arbeiterlohnes gesteigert und das entspricht einer Profitsteigerung um 400 und mehr Prozent. Die Lohnerhöhungen der Arbeiter bleiben aber weit hinter den Preissteigerungen zurück.

Wo die Verbandszahlstellen während des Krieges intakt geblieben sind und die zentralen sowie die eventuellen örtlichen Vereinbarungen über Teuerungszulagen durchgeführt haben, wird Unklarheit über die Lohnregulierung infolge der Vereinbarung vom 15. November 1918 kaum bestehen. Anders liegt es für die vielen Verbandszahlstellen, die infolge von Einberufungen der Mitglieder zum Militär während des Krieges eingegangen sind, und für solche Zahlstellen, wo während des Krieges infolge von Arbeitsmangel keine Verbandsmitglieder in Arbeit gestanden haben und die zentralen Vereinbarungen nicht durchgeführt sind. Für solche Orte muß der Stundenlohn zunächst errechnet werden. Denn die zentralen Vereinbarungen haben laut Tarifvertrag auch für solche Orte zu gelten. Für solche Lohngebiete ist zunächst festzustellen, wie hoch der Stundenlohn Ende März 1916 war. Nach der zentralen Vereinbarung vom 4. Mai 1916 sollte in den Orten, die nach der Volkszählung von 1910 weniger als 5000 Einwohner hatten, der Stundenlohn um 7 A erhöht werden, in allen übrigen Orten mit mehr als neunstündiger Arbeitszeit um 10 A und mit neunstündiger Arbeitszeit um 11 A. Nach der zentralen Vereinbarung vom 17. April 1917 sollte allwärts eine weitere Zulage gezahlt werden, die für die Arbeitsstunde 15 A beträgt. Am 29. November 1917 wurde an zentraler Stelle eine weitere Zulage von 15 A vereinbart. Und am 11. September 1918 ist zentral vereinbart, daß in Orten bis zu 10 000 Einwohnern der Stundenlohn vom 1. Oktober ab um 8 A steigt, vom 1. Januar 1919 ab um 7 A, zusammen also um 15 A. In Orten von 10 000 bis 50 000 Einwohnern steigt der Stundenlohn vom 1. Oktober ab um 10 A, vom 1. Januar 1919 ab abermals um 10 A, zusammen um 20 A. In Orten von mehr als 50 000 Einwohnern steigt der Stundenlohn vom 1. Oktober ab um 15 A, vom 1. Januar 1919 ab um 10 A, zusammen um 25 A. In Hamburg steigt der Stundenlohn vom 1. Oktober ab um 20 A, vom 1. Januar 1919 ab um 9 A, zusammen um 29 A. Wenn also in einem kleinen Orte von unter 5000 Einwohnern der Stundenlohn im März 1916 40 A betragen hat, so kommen aus der ersten zentralen Vereinbarung 7 A hinzu, aus der zweiten Vereinbarung 15 A, aus der dritten Vereinbarung 15 A und aus der vierten Vereinbarung vom 1. Oktober 1918 ab 8 A und vom 1. Januar 1919 ab nochmals 7 A; der Stundenlohn müßte an einem solchen Orte also vom 1. Oktober 1918 ab 85 A betragen und vom 1. Januar 1919 ab 92 A. Der Tagelohn würde also bei zehnstündiger Arbeitszeit vom 1. Oktober 1918 ab M. 8,50, vom 1. Januar 1919 ab M. 9,20 betragen. Bei achtstündiger Arbeitszeit würde der Stundenlohn, nach oben abgerundet, vom 15. November 1918 ab M. 1,07 und vom 1. Januar 1919 ab M. 1,15 betragen.

Diese Lohnregulierungen durchzuführen ist die dringendste gewerkschaftliche Aufgabe. Sie wird sich nur bei der möglichst allgemeinen Beteiligung aller Zimmerer an unserm Zentralverbande durchführen lassen. Wo Verbandszahlstellen während des Krieges eingegangen sind, sollten sie so rasch wie möglich wieder errichtet und wo Zahlstellen während des Krieges geschwächt sind, sollten sie ebenso rasch durch Hinzutritt der zurückkehrenden Kameraden gekräftigt werden. Denn ohne Organisation oder bei nur schwacher Organisation ist die Aufgabe nicht zu lösen.

Stundenlöhne infolge Einführung des Achtstundentages hat für das gesamte Baugewerbe vom 30. November dieses Jahres ab zu erfolgen. Von diesem Tage ab muß demnach in allen Verbandszahlstellen und Lohngebieten der durch den Ausgleich bedingte höhere Stundenlohn gezahlt werden.

Damit ist aber noch nicht genug getan. Wir brauchen uns bloß zu vergegenwärtigen, wie die Lage sich gestaltet hätte, wenn den alten politischen Mächten die Liquidierung des zusammengebrochenen Weltkrieges zugefallen wäre. Sie würden die Lage der Arbeiter bald unerträglich gestaltet haben. An die Verkürzung des Arbeitstages auf 8 Stunden hätten die Arbeitgeber unter dem alten Regime gar nicht gedacht. Sie würden hingegen alle Mittel in Anwendung gebracht haben, einen gewaltigen Lohnsturz zu bewirken, ohne Rücksicht auf die Lage der Arbeiter. Die Tatsache, daß sie bisher immer nur „Kriegsteuerzulagen“ bewilligt, läßt einen Schluß auf die Unternehmerabsichten zu. Wäre nur erst der Krieg vorbei gewesen, dann hätten sich die politischen Machtmittel sogleich wieder mit voller Schärfe gegen die Arbeiter gekehrt. Wie sich die Verhältnisse durch den Zusammenbruch jetzt gestaltet haben, ist das nicht möglich. Größere politische Macht ist dadurch in die Hände der Arbeiter gelangt. Sorgen wir mit dafür, daß sie darin verbleibt. Politik und Wirtschaft stehen in engen Beziehungen zueinander. Jeder gewerkschaftlich organisierte Arbeiter sollte sich deshalb auch an der politischen Arbeiterklassenbewegung beteiligen und für sie werben!

Wahlen zur Nationalversammlung am 16. Febr. 1919.

Der Rat der Volksbeauftragten hat am 29. November die Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung (Reichswahlgesetz) angenommen. Das Wahlrecht wird den Grundzügen des Aufrufs vom 12. November 1918 entsprechen. Das Reich wird in dem Gebietsumfang vom 1. August 1914, ohne daß damit der Entscheidung der Friedensverträge vorgegriffen wird, in 38 Verhältniswahlkreise eingeteilt, in denen nach der Einwohnerzahl je 6 bis 16 Abgeordnete zu wählen sein werden. Die Wahlen sollen, vorbehaltlich der Zustimmung der am 16. Dezember 1918 zusammentretenden Reichsversammlung der Arbeiter- und Soldatenräte Deutschlands, am 16. Februar 1919 stattfinden. Das Reichswahlgesetz und die dazu gehörige Wahlordnung werden im Reichsgesetzblatt verkündet werden.

Der für das Schicksal des deutschen Volkes tiefbedeutsame Beschluß ist nach langer Beratung und lebhafter Debatte gefaßt worden.

Daß die Zentralversammlung der Arbeiter- und Soldatenräte dem Beschluß der Reichsleitung beitreten wird, kann nach den vorliegenden Berichten aus dem Lande gar nicht bezweifelt werden. Die breiten Massen des Volkes haben ganz richtig erfaßt, daß es sich hier um eine Lebensnotwendigkeit für das Reich handelt und daß jeder Versuch, den Termin hinauszuschieben, eine Krise heraufbeschwören würde, für deren Folgen niemand die Verantwortung übernehmen kann.

Die Revolution hat dem Volke sein Recht gegeben. Nun ist es am Volke selbst, Front zu machen gegen alle, die ihm dieses Recht wieder streitig machen wollen.

Eine rafflose Aufklärungsarbeit muß einsetzen, um bei den kommenden Wahlen den Sieg der Demokratie und des Sozialismus zu sichern.

Es lebe die Konstituante! Es lebe die Sozialdemokratie!

Fanatismus oder — ?

Als in der Woche vom 3. bis 9. November die Revolution wie eine Windsbraut durch Deutschland fuhr und mit unüberstehlicher Gewalt die Träger des alten Militär- und Obrigkeitstaates wegfuhr, da kam das so schnell und so überraschend, daß die Befürchtung, es werde sich eine Gegenrevolution bemerkbar machen, durchaus berechtigt erschien, zumal noch nicht feststand, wie die Fronttruppen sich zur Revolution stellen würden. Nachdem dann jedoch bekannt wurde, daß auch an den Fronten im Westen und Osten die Revolution als Erlösung aus alter Qual betrachtet und begrüßt worden war, daß überall Soldatenräte gewählt wurden und die Offiziere mit wenigen Ausnahmen sich den neuen Verhält-

nissen anbequemen, da durfte die Gefahr einer militärischen Gegenrevolution als überwunden gelten. Eine andere als eine von militärischer Seite geleitete Gegenrevolution war ernstlich überhaupt nicht in Frage gekommen. Die beiden von den Generalen Ertz von Armin und von Eberhardt versuchten Putsche zerrannen so schnell, daß gerade darin ein durchschlagender Beweis für die Unmöglichkeit, die Ergebnisse der Revolution dem deutschen Volke wieder zu entreißen, erblickt werden dürfte.

Ein Rindskopf würde natürlich sein, wer glauben wollte, alle die alten Reaktionäre seien durch die Revolution mit neuem Geiste erfüllt worden und hätten ihre alten Ideen abgeschworen. Das mag nur bei wenigen der Fall sein. Die übergroße Mehrheit hat sich nur gefügt, weil sie keine Masse hinter sich weiß, mit der sie einen wirklichen Gegenstoß übernehmen könnte. Man müßte sich schlecht auf die Psyche dieser Herren verstehen, wollte man hoffen, sie würden überhaupt jemals umlernen. Sie werden vielmehr immerdar großend beiseite stehen; nur das Bewußtsein ihrer Ohnmacht wird sie vor törichtem Schritten bewahren. Die einzige Möglichkeit, ihnen den jetzt fehlenden Massenanhang im Volke zuzuführen, wäre nur dadurch zu schaffen, daß die revolutionären Kräfte in sich selbst so zerfallen, so gegeneinander wüten, daß ein großer Teil des Volkes die Rückkehr zu alten Zuständen für das kleinere Übel hält. Wer diese einzige Möglichkeit einer aussichtsreichen Gegenrevolution wirksam unterbinden will, muß deshalb alles vermeiden, was den breiten, politisch noch nicht tiefer geschulten Volksteilen die Freude an der gelungenen Revolution verfehlen könnte. Es ist nicht erforderlich, daß ein Revolutionär diese schlimme Absicht hat. Ohne weiteres darf vielmehr angenommen werden, daß bei keinem Revolutionär diese schosle Absicht besteht. Es genügt völlig, daß das Verhalten einzelner diese Wirkung erzeugt. Und da muß leider in diesen schwersten Tagen, die unser Volk jemals durchgemacht hat, mit rückhaltloser Offenheit ausgesprochen werden, daß in den letzten Wochen mancherlei geschehen ist, was die politisch nicht ganz Wetterfesten mit bangen Sorgen erfüllt hat. Daß nach einer Revolution, wie Deutschland sie durchgemacht hat, auch antisoziale Elemente sich von allen Fesseln, auch den moralischen, befreit fühlen, und daß sie glauben, nach Herzenslust rauben und plündern zu können, ist selbstverständlich. Doch solche Ausschreitungen sind nur in verschwindender Anzahl vorgekommen, und niemand wird die Revolution dafür verantwortlich machen. Viel gefährlicher als solche vereinzelter Lumpenstreiche sind politische Machenschaften, die darauf zugeschnitten sind, die revolutionären Kräfte untereinander zu zersplittern, in feindliche Gegensätze zueinander zu bringen, ihre Vereinigung zu verhindern, unberechtigtes Mißtrauen gegen sie auszureuen, ihre Tatkraft zu lähmen, die Aufmerksamkeit von den zunächst zu erreichenden Hauptzielen abzulenken. Das ist leider geschehen und geschieht noch. Wer es ehrlich meint mit der Revolution, ganz gleich auf welchem speziellen politischen Standpunkt er persönlich steht, wird solchen Treibereien ernstesten Widerstand leisten.

Schon Mitte November, vier Tage nach der Berliner Revolution, bezeichnete die „Leipziger Volkszeitung“ die neue Regierung als Träger der Gegenrevolution und forderte Haase und Dittmann zum Austritt auf, gerade als die neue Regierung mit kräftigem Schnitt den Belagerungszustand, die Pressenzensur, die Gefindeordnungen, das Hilfsdienstgesetz aufgehoben und den Achtundentag eingeleitet hatte. Seitdem vergeht kein Tag, an dem nicht wütende Anfälle gegen die neue Regierung oder einzelne Glieder derselben in dem Blatte zu lesen sind, ohne daß deren Taten oder Unterlassungen einen auch nur anscheinend stichhaltigen Grund dafür geboten hätten. Unzweifelhaft merkt man, daß es sich um einen Kampf gegen Personen, nicht aber um die Sache handelt. Ein Sozialdemokrat sollte eine höhere Barke einnehmen. Ebenso verfehlt war Eisners Vorstoß gegen die Regierung, insbesondere gegen Solz. Wollte jeder einzelne Volksbeauftragte in einer Bundesrepublik sich herausnehmen, ein Ultimatum wie das Eisnersche nach Berlin zu richten, dann würde jeder geregelte Betrieb unmöglich sein. Der Größenwahn ist keine demokratische Tugend und eine sozialistische erst recht nicht. Verwirrung schaffen und Leute vor den Kopf stoßen ist leichter als das Reich aus der Verworfenheit herauszuarbeiten und alle die für die neuen Verhältnisse zu gewinnen, die noch unentschieden oder ängstlich abseits stehen.

Am konsequentesten ist in seinen Nebelanonaden gegen die neue Regierung Karl Liebknecht. Am 28. November hat er es fertig gebracht, in einer Soldatenversammlung zu sagen: Ebert habe am Volke schlimmere Verbrechen begangen als alle Hohenzollern zusammen. Solcher Wahnwitz verurteilt sich von selbst. Aber man muß doch fragen, ob wirklich nur der Fanatismus zu solchen Verfehlungen führt, oder ob noch andere Ursachen mitwirken. Es war im Frühjahr 1916. Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion war noch nicht gespalten; Haase führte noch den Vorsitz. Karl Liebknecht hatte wieder einmal ein halbes Duzend kleiner Anfragen beim Reichstagsbureau eingereicht, ohne von ihrem Inhalt vorher die Fraktion oder deren Vorstand in Kenntnis zu setzen, was nach

einem Fraktionsbeschluss seine Pflicht gewesen wäre. Dazu kam, daß die Anfragen Materien betrafen, über welche zum Teil bereits genau ausgearbeitete Entwürfe der Fraktion vorlagen, und daß die angeschnittenen Fragen sich überhaupt nicht zu kleinen Anfragen eigneten, weil sich bekanntlich an deren Beantwortung durch die Regierung keine Debatte schließen darf. Die Fraktion war einmütig der Meinung, Liebknecht solle die Anfragen zurückziehen, und Haase wurde beauftragt, mit Liebknecht, der wohl wegen eines Beinschadens damals gerade in einem Berliner Lazarett lag, persönlich zu verhandeln. Das geschah; aber Liebknecht war nicht zu bewegen gewesen, in die Zurückziehung der Anfragen zu willigen. Der Fraktion wurde darüber durch Haase Bericht erstattet. Ueberrascht war die Fraktion nicht; denn Liebknechts Auftreten war schon seit 1915 immer unverständlicher geworden. Da war es Arthur Stadthagen, welcher in der Aussprache den Wunsch äußerte, es möge von weiteren Schritten gegen Liebknecht Abstand genommen werden; „denn der Mann ist ja — krank!“ Da Stadthagen persönlich mit Liebknecht befreundet war und politisch ihm sehr nahe stand, gewinnt sein Urteil an Wert.

Sein neuerliches Verhalten, seine Gegnerschaft gegen die Nationalversammlung, auch seine wüsten Schimpfereien auf die Unabhängigen, die ihm doch näher stehen, läßt an die Szene von damals erinnern. Wenn alle ihn mit diesen Augen betrachteten, wären seine Maßlosigkeiten ungefährlich. Solange das jedoch nicht der Fall ist, muß er als der schlimmste Gegenrevolutionär erkannt werden.

Für ein einheitliches Deutschland!

Die deutsche Revolution, die das Reich aus den Fesseln des Gottesgnadentums, des Militarismus und der Bureaucratie befreit hat, ist in Gefahr, den Zusammenhalt des Reiches zu sprengen. Der bundesstaatliche Charakter des Reiches löste die Revolution in eine Reihe von Sonderrevolutionen auf, deren Früchte die Errichtung einzelstaatlicher Volksregierungen und Republiken wurden. So stark der großdeutsche Gedanke auch regte blieb und so begeistert der Anschlag des Reiches auf die Deutsche Republik begrüßt wurde, so hinderte dieses Deutschbewußtsein doch nicht die Ertreibung von Absplittierungen und die Schaffung neuer Bundesrepubliken. So plant man im Norden die Losreißung der preussischen Nordseegebiete und deren Vereinigung mit Hamburg, Bremen und Oldenburg zu einer Sonderrepublik. Ein Teil der Hannoveraner möchte sich gleichfalls separieren und ihren welfischen Traum unter der republikanischen Freiheitsmütze weiterträumen. Auch im Rheinland hat die Abneigung gegen Preußen ähnliche Bestrebungen ausgelöst. Die Separationsgellüste der von polnisch sprechender Bevölkerung durchsetzten östlichen Landesteile scheinen es bei der Losreißung von Preußen nicht bewenden lassen zu wollen, sondern auf die Parole „Los vom Reich“ und auf den Zusammenschluß mit dem polnischen Staat hinzuweisen. Auch in Deutschösterreich machen sich solche Selbstständigkeitsideen unter dem Rufe „Los von Wien“ bemerkbar, so in Tirol, von dem sich wieder das kleine Vorarlberg separieren will.

Bei diesen Zersplitterungsversuchen wirkt nicht allein der neue völkerrrechtliche Grundsatz der Autonomie der Nationen als unklare Reflexion mit, sondern vor allem die Abneigung der Randländer gegen die Zentrale des Reiches. War diese Abneigung unter dem monarchischen System durch die Herrschaft des zentralisierten Militarismus und der Bureaucratie genährt worden, so ist diese Wurzel des Übels heute beseitigt. Die Zentralgewalt im Reich ist auf ein Minimum gesunken, die kaum noch den Namen Zentralregierung verdient. Es wird überall in allen Landesteilen, ja selbst in allen Gemeinden ziemlich selbstständig und vielfach gegeneinanderregiert und in manchen Bezirken ist die Verwaltung über die Abgrenzung der maßgebenden Gewalten besonders groß. Auch steht es heute so, daß man sich weder im Süden, noch im Norden, im Osten oder Westen von Berlin besonders imponieren läßt, und jeder Tag bringt Proteste und Drohungen gegen die Reichszentrale, die deren reale Gewalt ziemlich zweifelhaft erscheinen lassen.

Mehr als die Herrschaft der Zentrale treibt die Furcht der Außengebiete vor dem Radikalismus, der sich in der Reichshauptstadt geltend macht, zu solchen Sonderbestrebungen. In Berlin hat jede Revolutionsstimmung für sich allein so viel Anhänger, daß sie glaubt, auf eigene Faust operieren zu können, und alle auch gegeneinander arbeiten. Dabei fehlt es nicht an Ueberbietungen im Radikalismus, begleitet von strafbewußten Drohungen und revolutionären Machterweisen, sich durchzusetzen. In Berlin verschwinden solche Erscheinungen fast vollständig und werden von den Massen wenig ernst genommen. In der Presse aber, die getreulich über alle diese Vorgänge in sensationellster Aufmachung berichtet, erscheinen sie bedeutend vergrößert und als furchtbarste Gefahr und wie eben draußen so abschreckend, daß dadurch ein neuer Partikularismus gemäßiger Republikaner großgezogen wird. Die einen befürchten von einer zu radikalen Zentralregierung zu tiefe Eingriffe in die Produktion, die andern solche in das Eigentum, dritte fürchten Eingriffe in die Ordnung des religiösen Lebens und wieder andere Vergewaltigungen ihrer nationalen Aspirationen.

Am meisten ist diese Stimmung genährt worden durch die Abneigung des radikalen Flügels der Sozialdemokratie gegenüber einer baldigen Einberufung der Nationalversammlung, die von der Zentralregierung am ersten Tage feierlich zugesagt worden ist, aber später in dem Berliner Arbeiter- und Soldatenrat unverhohlenen Bedenken begegnete. Man beabsichtigt, die revolutionäre Diktatur erst noch etwas zu verlängern, um die Revolution sich als soziale Umwälzung auswirken zu lassen, ehe man die Macht wieder an die demokratische Volksvertretung abtritt. Gerade dagegen lehnen sich alle rückständigen, vor allem die bürgerlichen Schichten auf; in dem Gefühl, daß die Revolution der Zügelung bedarf, wenn nicht ihre Interessen völlig unter die Räder kommen sollen, suchen sie Schutz

bei der Nationalversammlung. Ihre Annahme, daß diese in ihrer Mehrheit antisozialistisch sein werde, ist sicherlich falsch, aber wahrscheinlich wird sich nach dem Willen der Nationalversammlung die sozialistische Umgestaltung doch etwas langsamer vollziehen als nach den Plänen übereiliger Verlierer der proletarischen Diktatur. Aber auch die gemäßigten Sozialisten halten die Einberufung der Nationalversammlung für das nächste und dringlichste Erfordernis, um überhaupt erst einmal eine anerkannte Zentralgewalt im Reich zu schaffen und allen Maßnahmen derselben eine zweifelsfreie legislative Grundlage zu geben, um Macht in geltendes Recht umzuwandeln. Sie erwarten aber auch von der Nationalversammlung eine Ordnung der neuen Rechtsverhältnisse und eine Organisation der dieser entsprechenden Verwaltung, die das Geschaffene in das wirkliche Leben überführt.

Der Streit um die baldige Einberufung der Nationalversammlung hat aber noch einen andern, ungleich ernstlichen Hintergrund: es handelt sich um die Sicherung eines baldigen Friedensschlusses, an dem alle Volksteile in gleichem Maße ein vitales Interesse haben. Leider muß befürchtet werden, daß die Alliierten den Friedensschluß mit Deutschland abhängig machen von dem Vorhandensein einer anerkannten Reichsgewalt, die dafür volle Gewähr bietet, daß das gesamte Volk die Friedensbedingungen übernimmt. Daher wird jedes Sträuben gegen die Abtretung der legislativen Gewalt an die Nationalversammlung in weiten Kreisen des Volkes als eine Gefahr für den Frieden bewertet, woraus sich das Drängen nach allgemeinen Wahlen und die Vereinigtenheit gegen die jetzige ausübende Gewalt zur Genüge erklären dürfte.

Solange sich diese Strömungen des revolutionären Volkes im Rahmen des einheitlichen Deutschland bewegen, konnte man ihnen mit jener Gelassenheit zusehen, die alle Heilung von der Zeit und den praktischen Bedürfnissen des Lebens erwartet. Aber heute ist es bereits so weit, daß diese Strömungen den Rahmen des Reiches zu sprengen drohen. Es sind nicht mehr die polnisch bevölkerten Landesteile Preußens allein, die nach außen drängen, sondern auch in Süd- und Westdeutschland machen sich Lösungsbestrebungen geltend, die den Weiterbestand des Deutschen Reiches gefährden. Diese Bestrebungen sind um so bedenklicher, als sie zweifellos von den alliierten Mächten insgeheim gefördert werden und deren Interessen entsprechen. Ein selbständiges Rheinland und ein selbständiges Süddeutschland würden eine stärkere Machtverringern des künftigen Deutschland bedeuten, sowohl in strategischer wie in wirtschaftlicher Hinsicht, und diese Staaten würden sich leicht gegen den deutschen Rumpfstaat auspielen lassen.

Umgekehrt wären die Nachteile einer Absplittierung dieser Landesteile vom Reich für das letztere so groß, daß alles aufgegeben werden muß, um sie zu verhindern. Mit dem Rheinland ginge dem Reich ein großer Teil seiner Kohlen-, Erz- und Textilindustrie verloren, mit Süddeutschland ein Teil seiner Lebensmittelvorräte. Daß auch die losgelösten Teile bei der Abtrennung nicht gewinnen würden, insofern beide auf den Wirtschaftszusammenhang mit dem Reich angewiesen sind, sollte zu bedenken geben, ehe man sich zu solchen Schritten entschließt. Jedenfalls darf nichts versäumt werden, die Einheit des Reiches zu erhalten und zu sichern, und dazu erscheint die beschleunigte Einberufung einer konstituierenden Nationalversammlung in der Tat als das einzige wirksame Mittel, den separatistischen Strömungen den Boden zu entziehen.

Der Rat der Volksbeauftragten hat zunächst einmal eine Konferenz der republikanischen Regierungen des Reiches zusammenberufen, eine Art revolutionären Bundesrat, um die Waffenstillstands- und Friedensbedingungen mit der Vorfrage nach der Aktionsfähigkeit der Regierung, dem politisch-nationalen Zusammenhang und die wirtschaftlichen Beziehungen der Gliedstaaten zum Reich zu erörtern. Das war sicher durchaus zweckmäßig, um zunächst einmal Klarheit über die nächsten Gesamtbedürfnisse der deutschen Nation zu schaffen und die revolutionären Kräfte auf diese nächsten Aufgaben hinzuweisen. Aber das enthebt nicht der Pflicht, das Volk selbst ordnungsgemäß zu berufen und ihm die Entscheidung über diese Fragen vorzulegen.

Die Reichskonferenz der Bundesstaaten fand am 25. November dieses Jahres in Berlin statt. Sie wurde nach einer Eröffnungsansprache von Ebert, in der als Ziel der Reichspolitik die Sicherung der sozialistischen Demokratie und als nächste Aufgaben der Frieden und die Sicherstellung des wirtschaftlichen Lebens bezeichnet wurden, mit Referaten von Solz über die auswärtige Lage und von Erzberger über die Waffenstillstandsverhandlungen eingeleitet. Solz verlangte, daß die Zentralgewalt keiner Kontrolle, die die Einzelstaaten nicht anerkennen, unterstellt werden dürfe, daß die Auslandsverhältnisse nur der Reichsregierung obliegen dürfen und daß für die Nationalversammlung, die nicht in Berlin, sondern an einem mehr zentralgelegenen Ort zu tagen habe, ein baldiger Termin angesetzt werden müsse. Erzberger betonte die Notwendigkeit eines baldigen Präliminarfriedens, der der Entente den Rechtstitel entziehe, in Deutschland einzurücken.

Der Vertreter Bayerns, Eisner, hielt darauf eine Rede gegen die bürgerlichen Minister, die er der Konterrevolution verdächtigte, und verlangte eine von Hemmungen freie demokratische und soziale Politik, während ihm die Vertreter für Anhalt und Hessen entgegentraten. Der Volksbeauftragte Barth, Berlin, erklärte eine Konstituante für notwendig, wollte aber vorher ein Zentralparlament der Arbeiter- und Soldatenräte als Vorparlament berufen.

In der weiteren Debatte wandte sich die Mehrheit der baldigen Einberufung der Nationalversammlung zu, besonders nachdem der Volksbeauftragte Scheidemann dargelegt hatte, daß die angeblich technischen Schwierigkeiten für die Vorbereitung der Wahlen überhaupt nicht beständen. Auch die Darlegungen der Fachminister über die Schwierigkeiten in der Volksernährung, Demobilisierung im Wirtschaftsleben und im Finanzwesen machten tiefen Eindruck und vermehrten die praktischen Gründe für die Einberufung der Nationalversammlung.

Der Vorsitzende Ebert konnte daher am Schlusse der Reichskonferenz als deren Ergebnisse das folgende Resümee zur Annahme unterbreiten:

1. Die Aufrechterhaltung der Einheit Deutschlands ist ein dringendes Gebot. Alle deutschen Stämme stehen geschlossen zur Deutschen Republik. Sie verpflichten sich, entschieden im Sinne der Reichseinheit zu wirken und separatistische Bestrebungen zu bekämpfen.

2. Der Berufung einer konstituierenden Nationalversammlung wird allgemein zugestimmt, ebenso der Absicht der Reichsleitung, die Vorbereitungen zur Nationalversammlung möglichst bald durchzuführen.

3. Bis zum Zusammenritt der Nationalversammlung sind die Arbeiter- und Soldatenräte die Repräsentanten des Volkswillens.

4. Die Reichsleitung wird ersucht, auf die schleunige Herbeiführung eines Präliminarfriedens hinzuwirken.

Außer diesen Leitsätzen wurde folgende Erklärung angenommen:

„Um das wirtschaftliche Leben Deutschlands aufrechtzuerhalten, die ungeklärte Versorgung des Landes mit Lebensmitteln und Rohstoffen aus dem Ausland zu sichern und die deutsche Volkseinheit im Innern und Ausland kreditfähig zu erhalten, ist das Fortarbeiten aller Banken, Sparkassen und sonstigen Kreditinstitute auf der bisherigen Grundlage und in der bisherigen Form unbedingt erforderlich. In Übereinstimmung mit den Vertretern der deutschen Einzelstaaten erklärt daher die Reichsregierung, daß jeder Eingriff in die geschäftliche Tätigkeit der Kreditinstitute zu unterbleiben hat.“

Die deutschen Bundesregierungen sind sich also darin einig, die Einheit des deutschen Volkes unter allen Umständen aufrechtzuerhalten. Es ist aber weiterhin erforderlich, daß auch die Bevölkerung der Außengebiete in gesetzlichem Sinne allen separatistischen Bestrebungen kräftig entgegenwirkt. Wir ersuchen die Arbeiterschaft, besonders in Süddeutschland und in den Rheinländern, unverzüglich für die ungeschmälerte Reichseinheit einzutreten und sich durch keinerlei Versprechungen für die Begünstigung oder Duldung von Losreißungsmaßnahmen gewinnen zu lassen.

burg, Essen mit bisher 9½ Stunden, weil hier Nachbarorte mit bisher 10 Stunden in Frage kommen, M. 1,50. Für die letztgenannte Regelung sollte indes noch die Zustimmung der Unternehmer eingeholt werden. Ab 1. Januar kommt für alle Orte eine Teuerungszulage von 10 % hinzu.

Merkwürdigerweise hat die Geschäftsstelle des Westdeutschen Arbeitgeberbundes einige Tage später unter Berufung auf ein Abkommen der Zentralorganisationen vom 19./20. November dieses Jahres die vorstehend beschriebenen Vereinbarungen außer Kraft gesetzt. Ob hier ein Irrtum vorliegt, oder eine absichtlich falsche Information durch den Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, lassen wir zunächst dahingestellt. Aus dem in der vorigen Nummer des „Zimmerer“ veröffentlichten Bericht ergibt sich sonnenklar, daß die Verhandlungen vom 19./20. November, soweit der Lohnausgleich in Frage kommt, gescheitert sind, und zwar an dem Widerstand der Vertreter des Arbeitgeberbundes.

Lohnhöhung in Lantbach bei Remmungen. Für die in den Ofterrieder Werken für landwirtschaftliche Maschinen in Lantbach beschäftigten Zimmerer ist durch Vereinbarung der Stundenlohn ab 28. Oktober um 15 % erhöht worden.

Vereinbarungen in Darmstadt. Nach einer mit den Unternehmern getroffenen Vereinbarung ist der Sommertageslohn für neueneinhalbstündige Arbeitszeit auf 8 Stunden umgerechnet worden.

Vereinbarungen in Delmenhorst. In einer Sitzung mit den Unternehmern am 22. November wurde eine Einigung dahin erzielt, daß am 25. November der Achtfundentag mit Lohnausgleich eingeführt wurde.

Vereinbarungen in Lübeck. Hier ist der Achtfundentag am 28. November zur Einführung gelangt bei einem Stundenlohn von M. 1,50, der sich am 1. Januar 1919 auf M. 1,60 erhöht.

Vereinbarung im Fürstentum Lübeck. Auf Veranlassung des Arbeiter- und Soldatenrates des Fürstentums fand am 27. November in Gütin eine Sitzung der Vertreter der Arbeiterorganisationen und der Unternehmer statt, um die Umrechnung des Sommertagesverdienstes auf den Achtfundentag vorzunehmen. Für unsern Zentralverband kommen die Zahlstellen Ahrensböck, Gütin, Schwartau, Stoddeßdorf und Zimmendorferstrand in Frage. Der Bürgermeister von Gütin leitete die Verhandlung. Zunächst verlas der Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes ein Schreiben seiner Bezirksleitung aus Kiel, wonach erst im Februar die Umrechnung erfolgen sollte. Diese Ausführungen wurden widerlegt und darauf hingewiesen, daß eine solche Vereinbarung nicht besteht. Er zog seinen Widerspruch dann zurück. Vereinbart wurde, daß ab 30. November der achtfundentägige Arbeitstag als eingeführt gilt. Für Ahrensböck wird der Stundenlohn, der jetzt 1,02 M. beträgt, auf 1,25 M. umgerechnet, vom 1. Januar 1919 ab beträgt er 1,32 M. Für Gütin mit 114 M. Stundenlohn beträgt er nun 1,29 M. und vom 1. Januar 1919 ab 1,36 M. Für die Zahlstellen Schwartau, Stoddeßdorf und Zimmendorferstrand war früher der Stundenlohn immer um 5 % niedriger als in Lübeck. Durch die Staffellung der Teuerungszulagen war die Differenz größer geworden und dieser Zustand war den Unternehmern selbst nicht mehr angenehm, so daß sie einem Ausgleich zustimmten, um das frühere Verhältnis wiederherzustellen. Für die drei Zahlstellen betrug der Stundenlohn bisher 1,14 M., er beträgt jetzt 1,45 M. und vom 1. Januar 1919 ab 1,55 M. Der Einführung der Bau- und Platzdelegierten stimmten die Unternehmer zu; sie waren auch ferner der Überzeugung, daß das bisherige Verbot der Agitation auf Bänken und Plätzen nicht mehr der Zeit entsprechend sei.

Vereinbarungen für die Gane Leipzig und Dresden. Am 29. November 1918 fanden in Dresden Verhandlungen mit dem Bezirksarbeitgeberverband für Sachsen statt wegen Umrechnung des Stundenlohnes auf die achtfundentägige Arbeitszeit (Verordnung, Arbeitererrat, 22. November 1918). Das Resultat der Verhandlungen ist folgendes:

1. Die Umrechnung des jetzigen Lohnes wegen Einführung des Achtfundentages erfolgt in folgender Weise: Jetziger Lohn und Teuerungszulage und Teuerungszulage am 1. Januar 1919 mal Normalarbeitszeit, dividiert durch 8 (Beispiel: Sommerliche Arbeitszeit 10 Stunden, Stundenlohn inklusive Teuerungszulage M. 1, Teuerungszulage am 1. Januar 10 M., demnach Tagesverdienst bei zehnstündiger Arbeitszeit M. 11, dividiert durch 8, demnach hat der Stundenlohn in diesem Falle M. 1,38 zu betragen.)

Auf Grund dieses Beispiels kann eine jede Zahlstelle selbst ausrechnen, was für ein Stundenlohn in Frage kommt. Die Berechnung und Auszahlung des neuen Lohnes erfolgt mit der nach dem 28. November 1918 beginnenden Lohnwoche.

2. Auflösung des Arbeitsverhältnisses bleibt wie bisher, doch sollen Entlassungen nicht früh bei Arbeitsbeginn, sondern in der Regel am Abend vorher ausgesprochen werden.

3. Die §§ 3 und 4 des Hauptvertrages bleiben bestehen wie bisher, jedoch wird folgende protokolllarische Erklärung zu § 3 wegen Zulassung von Überstunden beschlossen: Wenn von einem Arbeiter Überstunden von 2 Stunden Dauer oder mehr an einem Tage geleistet werden, so hat der Arbeiter das Recht, die Zeit am andern Tage nachzufahren. Wenn Überstunden notwendig sind, sollen sie nicht immer von denselben Arbeitern geleistet werden. Die gesamte wöchentliche Arbeitszeit soll 48 Stunden nicht überschreiten. (Zusatz: Mit dieser heutigen Vereinbarung sind die in § 3 der Verordnung des Arbeiterrates vom 28. November 1918 erwähnten Ausnahmen bezeichnet und treten in Kraft.)

Da bis Mittwoch, den 4. Dezember, abends, dem Arbeitgeberverband die Annahme oder Ablehnung dieser Vereinbarung übermittelt sein sollte, ist sie sofort den Zahlstellenleitungen zur Abstimmung unterbreitet. Die Annahme der Vereinbarung ist den Zahlstellen dringend empfohlen.

Ein Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses in einem Lohnstreit in Weichenburg i. Bayern. Mit einer Lohnforderung gegen die Firma K. & A. Lang in Weichenburg hatte sich am 22. November dieses Jahres der Schlichtungsausschuß des Bezirkskommandos Gunzenhausen zu beschäftigen.

Er tagte im Rathaus zu Schwabach. Die beklagte Firma war unvertreten. Die Kläger vertrat Kamerad Promm aus Nürnberg. Es wurde folgender Schiedsspruch gefällt:

1. Die Firma Karl & August Lang, Baugeschäft in Weichenburg i. B., ist schuldig, den Zimmerarbeitern Wilhelm Denkmann, Michael Moritz, Ludwig Wieser und Paul Wörlein sowie dem bei der Firma als Wagner tätigen Josef Einzel ab Montag, den 25. November 1918, den Tarifmindestlohn von 43 M. samt den vier Teuerungszulagen mit insgesamt 48 M., gleich 91 M. für die Arbeitswoche, nach den Tarifvereinbarungen 1915 bis 1918 zu zahlen.

2. Der Vorstand der Firma, die habe bei den Arbeitern Denkmann, Wieser, Moritz und Wörlein als Rentner das Recht, einen geringeren Lohn festzusetzen, ist nicht begründet, weil eine solche freie Vereinbarung nicht innerhalb der ersten 6 Arbeitstage nach Antritt der Arbeit ausdrücklich erfolgt und schon der tariflich festgesetzte Lohn zu zahlen ist.

3. Es erschien angemeßen, den Wagner Josef Einzel als Facharbeiter im Lohnbezug nicht unter die Bauhilfsarbeiter, sondern unter die Zimmerer einzureihen.

4. Die Firma Karl & August Lang ist schuldig, vorbehaltlich rechnerischer Irrtüme, an Nachzahlungen für die Zeit vom 1. April beziehungsweise 2. Juni bis 23. November 1918 zu bezahlen: a) an Moritz und Einzel je M. 452,60, b) an Wieser M. 461,40, c) an Denkmann M. 297,60, d) an Wörlein vom 2. Juni bis 23. November 1918 M. 370,80.

5. Den Vertretern beider Teile ist vorstehender Schiedsspruch mit der Aufforderung zu eröffnen, sich binnen einer Frist bis 1. Dezember, nachmittags 5 Uhr, darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruch unterwerfen. Die Nichtabgabe einer Erklärung bis 1. Dezember 1918 gilt als Ablehnung der Unterwerfung.

Berichte aus den Zahlstellen.

Elbing. Am Mittwoch, 27. November, tagte eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Auf der Tagesordnung stand: Wahl eines Schriftführers; Vortrag von Finsel über die gegenwärtige Lage des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands; Verbandsangelegenheiten. Es war die erste Versammlung, die nach dem mörderischen Kriege, ohne Zensur tagen konnte. 60 Mitglieder waren anwesend, darunter eine größere Anzahl aus dem Felde zurückgekehrter, denen dann ein herzlich willkommen geheißen wurde. Es fand aber auch große Lücken vorhanden, viele Kameraden haben im Kriege ihr Leben eingebüßt. Kamerad Matern wurde zum 1. Schriftführer einstimmig gewählt. Kamerad Finsel hielt dann einen längeren Vortrag. Er schilderte die schwierige Lage des Zentralverbandes der Zimmerer während der 4½ Kriegsjahre. Die Mitgliederzahl betrug bei Ausbruch des Krieges 63.000. Es mußten sehr viele Zahlstellen ihre Tätigkeit einstellen infolge Zerstörung oder Besetzung. Der geringste Mitgliederbestand, den wir zu verzeichnen haben, betrug 17.000. Trotz der schwierigen Lage ist es den Elbinger Kameraden gelungen, die Zahlstellen hochzuhalten. Es sind im letzten Quartal schon einige Ausnahmen zu verzeichnen. Durch den Umschwung vom 10. November hat sich die Lage vollständig geändert und es ist ein großer Teil der Organisation beigetreten. Ferner betonte er den Umschwung der Teuerungszulagen für die Zimmerer, trotzdem sie den Teuerungszulagen noch nicht entsprechen. Deswegen wurde am den Achtfundentag ohne Verfüllung des Lohnes hingewiesen. Die Verhandlungen sind bereits in die Wege geleitet. Ebenfalls seien in nächster Zeit Verhandlungen mit den größten Firmen der Stadt geplant, die ihre Bereitwilligkeit dazu erklärt haben. Weiter machte Kamerad Finsel noch aufmerksam auf die Erweiterung der Arbeitslosenunterstützung von 6 auf 8 Wochen, welche vom Vorstand anerkannt war. Die Beitragsleistung sowie die Einführung einer Krankenunterstützung würden bei der nächsten Generalversammlung, welche im Frühjahr stattfinden, geregelt werden. In der Diskussion wurde dann von Kamerad Ankling erwähnt, daß Errungene auch hochzuhalten und sich mit aller Kraft dafür einzusetzen, bis es in Elbing keinen Zimmerer mehr gibt, der nicht dem Zentralverband der Zimmerer angehört. Unter „Verbandsangelegenheiten“ wurden 5 Vertrauensmänner aus den Betrieben Schichan und Komnick gewählt, die in verschiedenen Sachen Aufklärung geben werden. Dann wurde beschlossen, daß diejenigen Kameraden, die dem Verbandshauptstich während des Krieges mehrere Male den Rücken gekehrt hatten, eine Strafe von M. 10 zu entrichten haben, damit die Kameraden eines Besseren belehrt werden und nicht alle Augenblicke aus der Organisation austreten. Zum Schluß der Versammlung erklärte der Vorsitzende, daß es jetzt eines jeden organisierten Zimmerers Pflicht sei, sich auch der politischen Organisation anzuschließen. Ebenfalls mußten sich die Kameraden, die vom Militär entlassen seien, bei dem Kassierer anmelden. Nach Erledigung weniger wichtiger Angelegenheiten wurde die Versammlung geschlossen.

Magdeburg. Eine gut besuchte öffentliche Zimmererverversammlung fand am 19. November statt. Sie befaßte sich mit den Wahlen zum Arbeitererrat und Besprechung über den achtfundentägigen Arbeitstag. Genosse Stiehle vom Soldatenrat behandelte in längeren Ausführungen die jetzigen Ereignisse, insbesondere erwähnte er zur Ruhe, Ordnung und Besonnenheit, nur dadurch sei es möglich, das neue Staatswesen zu halten und für die Zukunft auszubauen. Seine Ausführungen wurden freudig aufgenommen. Die Wahlen zum Arbeitererrat wurden von Kamerad Lauben besprochen. Als künftige Vertreter wurden die Kameraden Wilh. Lauben und G. Möller, als Stellvertreter Herrn Reinhardt und Alb. Noack gewählt. Ueber den zweiten Punkt der Tagesordnung referierte ebenfalls Kamerad Lauben. Die Angelegenheit zeitigte eine ausgedehnte Diskussion. Es wurde von einzelnen Disputanten über Nichtbezahlung des jetzigen Lohnes sowie über Unregelmäßigkeiten berichtet. Auf keinen Fall darf von der halbfundentägigen Mittagspause und einstuftigen Mittagspause abgegangen werden. Der Vorstand soll sich sofort mit der Angelegenheit befassen. Des weiteren soll sich der Vorstand mit den Vorständen der in engeren Betracht kommenden Berufe betreffs der Arbeitszeit ab 1. Dezember bis 31. Januar in Verbindung setzen und dieses Resultat in der „Volkstimme“ bekanntgeben. Des weiteren wurde beschlossen, daß der Vorstand unverzüglich die Arbeiten vorzunehmen hat, um wieder zu Platzdelegierten zu kommen, damit wiederum ein regeres Leben Platz greift. Mit einem dreifachen Hoch auf die revolutionäre Sozialdemokratie wurde die Versammlung geschlossen.

Verbandsnachrichten.

Unsere Lohnbewegungen.

An die Maurer, Zimmerer, Bauhilfsarbeiter, Erd- und Kanalarbeiter in Frankfurt a. M. und Umgegend richtet sich die nachstehende Klarstellung: Auf Grund des Beschlusses des Arbeiterrates vom 13. und 20. November 1918 sowie der Vereinbarung der Arbeitgeberverbände mit den Gewerkschaften vom 15. November in Berlin ist die achtfundentägige Arbeitszeit sofort im ganzen Reich eingeführt und ein Lohnausgleich herbeizuführen. Bei notwendigen Entlassungen ist der Lohn auf 14 Tage weiterzuzahlen. Die Stundenlöhne gestalten sich demnach für die verschiedenen Tarifsorte und Berufsgruppen wie folgt: Der Stundenlohn der bei seitheriger zehn- oder neueneinhalbstündiger Sommerarbeitszeit verdient wurde, ist auf die achtfundentägige Arbeitszeit umzurechnen. Der Stundenlohn beträgt danach ab 15. November:

Lohngebiet	Maurer- und Zimmer-gehilfen	Bauhilfsarbeiter, Erdbauarbeiter
Frankfurt a. M.	1,46	1,36
Fechenheim-Mainkur. .	1,46	1,36
Höchst-Griesheim a. M..	1,46	1,36
Nied-Schwannheim a. M.	1,46	1,36
Neu-Isenburg	1,46	1,36
Friedberg	1,27	1,19
Bad Nauheim	1,27	1,19
Hanau a. M.	1,41	1,32
Omburg	1,30	1,20
Dormerfeld	1,42	1,32
Falkenstein	1,40	1,30
Offenbach a. M.	1,40	1,30

Für Möbiger und Stukkateure ist der Stundenlohn um 9 % für Kleinfleger um 10 % höher als der Maurerlohn. Vom 1. Januar 1919 ab erhöht sich der Stundenlohn in allen Stufen um 10 %. Die einstuftige Mittagspause ist strengstens beizubehalten. In Samstagen ist um 1 Uhr mittags ohne Pausen Arbeitsstillstand. Kollegen und Kameraden! Diese Neuerungen sind unter allen Umständen sofort durchzuführen und streng einzuhalten. In Fällen, wo Unternehmer sich weigern, die Bestimmungen durchzuführen, ist den örtlichen Arbeitererräten und auch der Verbandsleitung sofort Mitteilung zu machen. In jedem Bau- oder Arbeitsplatz sind Vertrauensleute und Platzdeputierte zu bestimmen. Die Adressen der Gewählten sind dem Verbandsbureau umgehend mitzuteilen. Mehr denn je ist die engste Verbindung zwischen der Verbandsleitung und dem Arbeitsplatz der Kollegen notwendig; erfüllt deshalb eure Pflicht, schreitet sofort zur Wahl der Vertrauensmänner!

Kollegen und Kameraden! Erfäßt den Ernst der Stunde. Denkt nicht, es ginge auch ohne Euch. Nein, auf jeden einzelnen kommt's jetzt an. Jeder auf seinem Platz, wenn nicht die Früchte der Revolution verloren gehen sollen.

Für den Deutschen Bauarbeiterverband: Wilh. Schneider.
Für den Zimmererverband: Heinrich Ehlers.

Verhandlungen für den Geltungsbereich des Westdeutschen Arbeitgeberbundes. Eine Sitzung der Arbeitsgemeinschaft für das Baugewerbe in dem vorerwähnten Bereich, die am 21. November in Essen tagte, befaßte sich auch mit der Einführung des Achtfundentages und der hierdurch notwendigen Lohnregelung. Das Ergebnis war eine Vereinbarung auf folgender Grundlage: Der Achtfundentag kommt mit dem 25. November zur Einführung. In allen Orten mit zehnstündiger Arbeitszeit ist der Stundenlohn gleich dem achten Teil des Tageslohnes bei 10 Stunden, in Orten mit neueneinhalbstündiger Arbeitszeit dem achten Teil des Tageslohnes bei 9½ Stunden. Wo jedoch Nachbarorte mit bisher zehnstündiger Arbeitszeit im Lohn höher kommen, tritt auch für diese Orte eine entsprechende Erhöhung ein. So würde zum Beispiel der Stundenlohn für Essen-Land mit bisher zehnstündiger Arbeitszeit jetzt M. 1,45 betragen, für Dortmund, Duis-

München. Am 28. November tagte eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die sich in der Hauptsache mit der Wahl von Arbeiterräten und mit der Frage der Einführung der 44 stündigen Arbeitswoche beschäftigte. Die Versammlung wies einen Besuch auf, wie ihn die Zahlstelle seit langer Zeit nicht mehr gesehen. Die Demobilisierung warf bereits ihre Schatten voraus, denn viele Kameraden fanden sich nach langen, bangen Jahren wieder ein, die man lange ungern mißte, und man war fast erstaunt, sie nach dieser langen Zeit des Mordens und der Vernichtung noch am Leben zu finden. Mit gespannter Aufmerksamkeit und in musterhafter Ruhe nahmen die Kameraden die Ausführungen des Kameraden Kemmer entgegen. In ausführlicher Weise schilderte er die Ereignisse vom 7. und 8. November, die dem bayerischen Volk wie über Nacht die Befreiung aus den Klauen des alles freilebende Leben erdrückenden Monarchismus brachte. Die neue Zeit bringe aber auch der Arbeiterschaft neue Aufgaben, indem sie berufen sei, selbst an der Gesetzgebung teilzunehmen. Dazu gehöre in erster Linie die Wahl von Arbeiterräten, die heute auf Grund einer Ausschreibung der Regierung des Volksstaates Bayern erfolgen müsse. Eine Aussprache über diesen Punkt fand nicht statt, worauf die Kameraden Georg Dietheuer und Ignaz Wimmer als Arbeiterräte gewählt wurden. Der zweite Punkt der Tagesordnung, wozu ebenfalls Kamerad Kemmer einleitende Worte sprach, erledigte sich durch einstimmige Annahme nachstehender Entschließung: „Da durch Verfügung der Regierung des Volksstaates Bayern spätestens am 1. Januar 1919 der gesetzliche Achtstundentag in Kraft tritt, in dieser Verfügung aber auch angeregt wurde, daß in der Zwischenzeit die Arbeitnehmer mit ihren Arbeitgebern über diese Frage sich verständigen möchten, beauftragt die heutige Versammlung die Vorstandschaft, mit dem Arbeitgeberverband in Verhandlung zu treten darüber, daß umgehend auch für das Baugewerbe Münchens, wie es schon für das Holzgewerbe Münchens geschehen ist, die 44 stündige Arbeitswoche mit Umrechnung des Sommerwochenverdienstes auf die 44 Stunden eingeführt wird.“ In einem Schreiben übermittelte der Geschäftsleiter der Zahlstelle, Kamerad Englbrecht, der juristisch wegen einer vor kurzem erfolgten Operation krank daniederliegt, die besten Grüße an die versammelten Kameraden. Im Anschluß daran teilte der Vorsitzende noch mit, daß der Kamerad Voith bis zur Genesung des Kameraden Englbrecht die Geschäfte der Zahlstelle führe. Kamerad Dietheuer richtete hierauf noch aufmunternde Worte an die Versammlung, sich, da nun alle hemmenden Schranken gefallen seien, reslos der sozialdemokratischen Partei anzuschließen, die als die einzige berufene Vertreterin der Arbeiterklasse in Betracht komme, worauf Schluß der sehr schön verlaufenen Versammlung erfolgte.

Baugewerbliches.

Der Arbeitsmarkt im Zimmerberufe. Dem „Arbeitsmarkt-Anzeiger“ vom 28. November entnehmen wir, daß durch die Arbeitsnachweise folgender Orte a) Zimmerer Arbeit suchen: Bafewall 1, Berlin 50, Weichen 1, Bremerhaven 2, Begefac 1, Hamburg 75. Insgesamt in 6 Orten 130 Zimmerer. b) Offene Stellen für Zimmerer: Ostpreußen: Allenstein 15, Johannisburg 10, Syd 25, Osterode 1. Westpreußen: Danzig 3, Schlochau 8. Pommern: Stettin 30. Mecklenburg: Güstrow 5. Brandenburg: Cüstrin 2, Lübben 7. Provinz Sachsen: Bitterfeld 20, Weißenrode 4, Elsterwerda 15, Eriurt 2, Halle 50, Salzwedel 1, Lorgau 50, Wittenberg 5. Königreich Sachsen: Borna 20, Chemnitz 14, Dresden 39, Ramens 40, Rößchenbroda 2, Leipzig 50, Pirna 1, Plauen 5, Zittau 2. Hannover: Osnabrück 5, Hannover 2, Lüneburg 2, Hildesheim 2. Oldenburg: Oldenburg 8, Nürtingen 15, Bremerhaven 19. Schleswig-Holstein: Kiel 24, Lübeck 3, Rendsburg 6. Hessen-Raffau: Simsburg 5, Mainz 3, Marburg 10. Westfalen: Hagen 4, Paderborn 2, Siegen 18. Bayern: Amberg 6, Bamberg 10, Bayreuth 6, Freising 6, Kempten 4, München 100, Passau 45. Baden: Heidelberg 16, Karlsruhe 6, Konstanz 24. Insgesamt in 63 Orten 776 Zimmerer.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Leitfäden zur gesetzlichen Regelung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung nach dem Kriege.

I. Versicherungspflicht und Organisation der Versicherung.

1. Dem erwerbslosen Arbeiter und Angestellten, dem im Wege der Arbeitsvermittlung keine für ihn geeignete Beschäftigung nachgewiesen werden kann, ist durch die Gesetzgebung ein Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung sicherzustellen. Der geeignetste Weg zur Verwirklichung dieses Anspruches ist die gesetzliche Einführung der Arbeitslosenversicherung innerhalb des Deutschen Reiches.

2. Von allen Systemen der Arbeitslosenversicherung bietet allein die obligatorische Reichsversicherung volle Gewähr für die Erfassung aller Arbeiter und Angestellten ohne Unterschied des Geschlechtes, Berufes, Alters und der Risiken. Die Versicherungspflicht soll sich auf alle gegen Lohn oder Gehalt regelmäßig beschäftigten Arbeiter und Angestellten bis zu einem Jahreseinkommen von M. 5000 erstrecken.

3. Die Mittel für die Reichsarbeitslosenversicherung werden durch Beiträge der Versicherten und deren Arbeitgeber sowie durch Zuschüsse des Reiches aufgebracht. Die Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber werden durch einen Zuschlag zu den Beiträgen für die Invalidenversicherung ohne Ausgabe besonderer Marken erhoben und von den Versicherungsanstalten an die mit der Verwaltung der Arbeitslosenversicherung betrauten Rassen überwiesen. Soweit die nach diesem Gesetz Versicherten der Invalidenversicherung nicht unterstehen, sind für sie besondere Beitragsarten und Marken zu verwenden. Das Reich erstattet diesen Rassen ein Drittel der für Arbeitslosenunterstützung gemachten Aufwendungen.

4. Für die Zwecke der Arbeitslosenversicherung wird in Anlehnung an die Bezirke der Versicherungsanstalten für Invalidenversicherung für jeden dieser Bezirke eine öffentliche

Arbeitslosenversicherungskasse geschaffen, deren Verwaltung paritätisch aus gewählten Vertretern der Versicherten sowie der Arbeitgeber unter Leitung eines vom Reich bestellten unparteiischen Vorsitzenden besteht. Die Arbeitslosenversicherungskasse errichtet nach Bedarf in den Gemeinden Verwaltungsstellen, bei welchen Ansprüche auf Arbeitslosenunterstützung gestellt und Unterstützungsbeträge in Empfang genommen werden. Sie regelt zugleich den Verkehr mit den Berufsvereinen der Arbeiter und Angestellten, die für ihre Mitglieder die Funktionen einer Zahlstelle übernehmen können, sowie mit den Arbeitsnachweisen zum Zwecke der Kontrolle der Arbeitslosigkeit.

5. Die Berufsvereine der Arbeiter und Angestellten, welche für ihre Mitglieder die Auszahlung der öffentlichen Arbeitslosenunterstützung übernehmen, müssen ein Verzeichnis der unterstützten Mitglieder führen, aus dem Name, Wohnung, Beruf, Beginn der Arbeitslosigkeit und der Unterstützung und Anzahl der Unterstüßungstage, Betrag der Unterstützung, Tag der Auszahlung ersichtlich sind. Dieses Verzeichnis ist der Arbeitslosenversicherungskasse beziehungsweise deren örtlichen Abrechnungsstellen an jedem Monatschluß einzureichen, worauf die Wiedererstattung der verauslagten Unterstützungsgelder erfolgt.

6. Berufsvereine, die ihren Mitgliedern statutenmäßig aus eigenen Mitteln Arbeitslosenunterstützung gewähren, können diese Beträge gemeinsam mit der öffentlichen Unterstützung auszahlen. Diese Vereine sind verpflichtet, das vorerwähnte Verzeichnis der unterstützten Mitglieder auf die eigenen Unterstützungsbeträge auszudehnen und einzureichen. Sie erhalten neben den verauslagten Beträgen der öffentlichen Arbeitslosenunterstützung ein Drittel ihrer eigenen Aufwendungen vom Reich zurückerstattet. Eine Aufrechnung der statutarischen Unterstützung dieser Vereine auf die öffentliche Arbeitslosenversicherung ist nicht zulässig.

7. Ein Ausgleich in der Belastung der Arbeitslosenversicherungskassen ist dadurch herbeizuführen, daß ein Viertel der jährlichen Aufwendungen für Unterstützungszwecke als Gemeinlast aller Rassen getragen wird.

II. Regelung der Versicherungsansprüche.

8. Der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung beginnt nach 26wöchiger Beitragszahlung. Für Ausländer, die nicht mindestens ein Jahr im Inlande ihren Wohnsitz haben, beträgt diese Wartefrist 52 Beitragswochen, sofern kein Gegenleistungsvertrag mit ihrem Heimatstaat besteht, der deutschen Reichsangehörigen gleichwertige Rechte sichert.

9. Die Unterstüßungen werden nach Lohnklassen abgestuft. Bis zu einem Jahreseinkommen von M. 2000 gelten die Lohnklassen der Invalidenversicherung; für die höheren Jahreseinkommen werden besondere Lohnklassen eingerichtet. Die Unterstüßung muß jedoch mindestens die Hälfte des ortsüblichen Tagelohns betragen.

10. Die Unterstüßung wird gewährt, wenn der Versicherte arbeitslos wird und ihm eine seinen Kräften und Fähigkeiten und seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit angemessene Arbeit nicht nachgewiesen werden kann. Zwischen dem Eintritt der Arbeitslosigkeit und dem Beginn der Unterstüßung darf kein längerer Zeitraum als 6 Tage liegen. Die Unterstüßung dauert bis zur Wiedererlangung einer geeigneten Beschäftigung und endet längstens nach Ablauf von 20 Wochen. In Fällen wiederholter Arbeitslosigkeit wird die früher bereits bezogene Arbeitslosenunterstützung hierbei insoweit eingerechnet, als sie zeitlich nicht länger als 52 Wochen zurückliegt.

11. Die Unterstüßung wird nicht gewährt bei Arbeitslosigkeit infolge von Streit oder Aussperrung sowie bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit, Unfall oder Invalidität während der Dauer derselben.

12. Jeder unterstüßungsberechtigte Arbeitslose hat sich regelmäßig bei dem von der Verwaltung bestimmten Arbeitsnachweis zu melden und sich den geltenden Kontrollbestimmungen zu unterwerfen.

13. Wird dem Arbeitslosen durch den Arbeitsnachweis eine seinen Kräften und Fähigkeiten und seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit entsprechende Beschäftigung nachgewiesen und lehnt er diese ohne triftige Gründe ab, so kommt die Arbeitslosenunterstützung in Wegfall. Als triftige Gründe für die Ablehnung gelten unter anderem, wenn die Stelle durch Streit oder Aussperrung frei geworden ist sowie die Nichtanerkennung oder Nichtinhaltung bestehender Tarifverträge.

14. Wer die Arbeitslosenunterstützung für volle 20 Wochen hintereinander erhalten hat, gilt als ausgesteuert und erlangt den Anspruch auf neue Arbeitslosenunterstützung erst nach 26wöchiger Beitragszahlung.

III. Arbeitsvermittlung.

15. Für jeden Bezirk einer Arbeitslosenversicherungskasse ist am Sitz derselben ein Bezirksarbeitsnachweisamt beziehungsweise Landesarbeitsnachweisamt zu errichten, für jede größere Gemeinde mit ihren Vororten, sowie für jeden Bezirk kleinerer Gemeinden ein Arbeitsnachweisamt. Die Zentrale aller Arbeitsnachweismäster und Bezirksämter bildet das Reichsarbeitsnachweisamt.

16. Dem Arbeitsnachweisamt sind alle Arbeitsnachweise in seinem Bezirk zu unterstellen. Das Arbeitsnachweisamt wird zu gleichen Teilen zusammengesetzt aus Vertretern der Arbeitnehmer und Unternehmer auf Grund einer Verhältniswahl. Die Grundsätze der Wahlordnung sind durch Gesetz festzulegen. Das Arbeitsnachweisamt steht unter der Leitung eines unparteiischen Vorsitzenden.

Die gleiche Vorschrift in bezug auf die Zusammenfassung, Wahlordnung und Leitung gilt auch für die Verwaltung der Bezirks-(Landes-)Arbeitsnachweisämter und für das Reichsarbeitsnachweisamt mit der Maßgabe, daß die Verwaltungsmittel der örtlichen Arbeitsnachweise die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter zu den Landesarbeitsnachweisämtern und diese wiederum die Vertreter zum Reichsarbeitsnachweisamt zu wählen haben.

17. Dem Arbeitsnachweisamt sind alle An- und Abmeldungen über Eintritt und Austritt aus dem Arbeitsverhältnis zu melden. Es dient zugleich als Meldestelle für die Krankenversicherung. Dem Arbeitsnachweisamt sind für die vom Reichsarbeitsnachweisamt geführte Statistik der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosigkeit durch die Arbeitsnachweise

beziehungsweise Arbeitslosenversicherungskassen des Bezirkes die geforderten Angaben zu übermitteln. Dem Arbeitsnachweisamt sind alle im Bezirk von den Arbeitsnachweisen nicht erledigten Anforderungen an Arbeitskräften oder Ueberangebote zu melden, um einen Ausgleich in den Bezirken herbeizuführen.

18. Im Bezirk des Arbeitsnachweisamtes sind öffentliche Arbeitsnachweise, möglichst mit beruflicher Gliederung, zu errichten und von den Gemeinden zu unterhalten. Ihre Verwaltung wird zu gleichen Teilen aus Vertretern der Unternehmer und Arbeitnehmer gebildet, die durch eine Verhältniswahl bestimmt werden. Für die Berufsabteilungen sind besondere Sachausschüsse in gleicher Weise zu bilden.

19. Die Arbeitsvermittlung werden von der Verwaltung des Arbeitsnachweises gewählt. Sie müssen, soweit die Berufsabteilungen in Frage kommen, mit den Verhältnissen des Berufes vertraut sein, für den der Arbeitsnachweis errichtet ist.

20. Die Arbeitsvermittlung hat unentgeltlich zu geschähen. Ausländische Arbeitskräfte dürfen nur herangezogen werden, wenn keine einheimischen auf dem Arbeitsmarkt vorhanden sind.

21. Sind für ein bestimmtes Gewerbe Tarifverträge abgeschlossen, so kann durch Beschluß der Verwaltung des Arbeitsnachweises bestimmt werden, daß die Arbeitsvermittlung nur zu den tariflichen Arbeitsbedingungen erfolgt. Für Arbeitsnachweise, die von Tarifgemeinschaften ins Leben gerufen und verwaltet werden, gelten im übrigen die von der Tarifgemeinschaft getroffenen Bestimmungen, die jedoch, soweit sie den Arbeitsnachweis betreffen, der Genehmigung des Reichsarbeitsnachweisamtes bedürfen.

22. Dem Landesarbeitsnachweisamt obliegt die Beaufsichtigung und Kontrolle aller Arbeitsnachweise in seinem Bezirk, ohne jede Ausnahme, sowie die Schlichtung von Differenzen, soweit solche nicht von der Verwaltung der einzelnen Arbeitsnachweise und den Arbeitsnachweisämtern erledigt werden können. Es sind hierüber entsprechende Vorschriften durch Gesetz zu schaffen. Der Arbeitsnachweis darf nicht dazu ausgenutzt werden, die Organisationsfreiheit des einzelnen Arbeitgebers oder Arbeiters zu beschränken.

IV. Uebergangsbestimmungen.

23. Solange eine den Titeln I und II dieser Leitfäden entsprechende Reichsarbeitslosenversicherung noch nicht eingeführt ist oder ihre Leistungen noch nicht in Kraft getreten sind, wird die Bundesratsverordnung vom 17. Dezember 1914, betreffend Gewährung von Reichsmitteln für Kriegserwitzen und Erwerbslosenhilfe an Gemeinden, zum Gesetz erhoben mit der Erweiterung, daß die Gemeinden zur Gewährung von Erwerbslosenhilfe verpflichtet werden und daß das Reich ihnen die gesamten für diese Zwecke aufgewendeten Beträge zurück-erstattet.

24. Solange eine dem Titel III dieser Leitfäden entsprechende gesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung noch nicht eingeführt ist, wird die vom Kriegsarbeitsamt während des Krieges durchgeführte Zentralisation aller Arbeitsnachweise durch Zentralauskunftsstellen und das Zusammenwirken aller Zentralauskunftsstellen unter einer Reichsstelle der Arbeitsnachweise mit gesetzlicher Kraft aufrechterhalten und die Grundsätze dieses Zusammenwirkens geordnet.

(Correspondenzblatt.)

Versammlungsanzeiger.

(Der „Versammlungsanzeiger“ verfolgt den Zweck, die Verbandmitglieder über das Stattfinden der regelmäßigen Versammlungen in ihren Zahlstellen zu unterrichten, um zur Hebung des Versammlungsbefuchs beizutragen. Er erfreute sich vor dem Kriege einer regen Benützung. Während des Krieges haben nur wenige Zahlstellen ihre Versammlungen regelmäßig abhalten können, der „Versammlungsanzeiger“ wurde deshalb nur wenig in Anspruch genommen. Jetzt kommt es jedoch darauf an, im Interesse des raschen Wiederaufbaues unseres Zentralverbandes mit allen Mitteln auf eine möglichst schnelle Belebung der Verbandstätigkeit hinzuwirken. Dazu gehört mit in erster Linie die Regelung der Versammlungsfrage. Die Zahlstellen sollten hierzu baldmöglichst Stellung nehmen und ihre regelmäßigen Versammlungen im „Versammlungsanzeiger“ bekanntgeben.)

Mittwoch, den 11. Dezember:

Schwerin: Abends 8 Uhr bei Schumhler, Großer Moor.

Anzeigen.

[M. 4,20]

Godesanzeige.

Am 4. November starb nach kurzer Krankheit (Grippe) unser langjähriger Kamerad

Markus Storjohann

in Stellingen bei Hamburg, wo er bei der Firma Dyckerhof & Wiedmann in Arbeit stand.

Ein ehrendes Andenken bewahren ihm

Die Kameraden der Zahlstelle Wiesbaden.

Nachruf.

Nach vierjährigen Kriegstrapagen starb auf dem Transport nach der Heimat an Grippe unser treuer Kamerad, der Bisfeldweibel

Friedrich Pelte

im Alter von 32 Jahren.

[M. 3,60]

Ein ehrendes Andenken bewahren ihm

Die Kameraden der Zahlstelle Flottbek.